

Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für die Durchführung der Brandverhütungsschauen im Kreis Plön

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 94) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 16.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.572) in Verbindung mit § 29 Abs. 5 Brandschutzgesetz in der Fassung vom 10.02.1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614) und in Verbindung mit § 5 Abs.7 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 10.05.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 16.09.2010 folgende Satzung erlassen:

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung ist lediglich die männliche Schreibweise benutzt worden. Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Gegenstand der Brandverhütungsschau; Kostenersatz

- (1) Nach § 23 Brandschutzgesetz (BrSchG) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen eine Brandverhütungsschau durchzuführen, um Mängel festzustellen, die Brand- und Explosionsgefahren verursachen, die Rettung von Menschen gefährden sowie wirksame Löscharbeiten behindern können. Durch die Brandverhütungsschau sind bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu überprüfen, die in besonderem Maße brand- und explosionsgefährdet sind und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann. Zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Satzes 1 rechnen ihre Vorbereitung, Durchführung vor Ort, ihre Nachbereitung und erforderliche Nachschauen.
- (2) Nach § 29 Abs. 5 BrSchG können die Kreise und kreisfreien Städte von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau verlangen. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 23 BrSchG erhebt der Plön Kostenersatz nach dieser Satzung.

§ 2

Umfang des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz versteht sich als Ausgleich der im Einzelfall im Zuge der Brandverhütungsschau entstehenden Kosten (Personal- und Reisekosten) bei der Dienststelle des Kreises.
- (2) Zu diesem Verwaltungsaufwand zählen der Zeitaufwand für die örtliche Besichtigung des Objektes (bauliche Anlage), die Erstellung eines Brandschutzberichts, das Studium der Baugenehmigungsakte(n) sowie anteilige Fahrtkosten und Auslagen.
- (3) Gleiches gilt auch für erforderliche Nachschauen.

§ 3

Entstehung des Kostenersatzes, Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Durchführung der Brandverhütungsschau.
- (2) Die Brandverhütungsschau ist dem Verfügungsberechtigten vorher anzuzeigen, dabei ist auf den Kostenersatz hinzuweisen.
- (3) Gleiches gilt für erforderliche Nachschauen.

- (4) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsbescheid (Kostenbescheid) angefordert. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung fällig.

§ 4 Kostenersatzgläubiger

Kostenersatzgläubiger ist der Kreis Plön.

§ 5 Kostenersatzschuldner

- (1) Der Verfügungsberechtigte der zu prüfenden baulichen Anlage ist verpflichtet, den Kostenersatz für die durchgeführte Brandverhütungsschau zu tragen.
(2) Gleiches gilt für den Kostenersatz bei erforderlichen Nachschauen.
(3) Mehrere Verfügungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Verzicht

Von der Geltendmachung von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plön, den 23.09.2010

Kreis Plön
- Der Landrat -

gez. Dr. Gebel

(Dr. Gebel)

Anlage

zur Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für die Durchführung der Brandverhütungsschauen im Kreis Plön

1. Für die Berechnung des Stundensatzes für die örtliche Besichtigung des Objektes, für die Erstellung des Brandschutzberichtes und des Studiums der Baugenehmigungsakte(n) wird der Stundensatz für eine Planstelle des gehobenen Dienstes einschließlich der Personalgemeinkosten zugrunde gelegt werden. Dieser wird durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein ermittelt. Er beträgt z.Zt. 57,-- € pro Stunde.
2. Bei den Reisekosten wird pro Kilometer ein Betrag von z.Zt. 0,30 € in Rechnung gestellt.
3. Als Auslagen werden die erforderlichen Postgebühren berechnet.